



DER LANDESVEREIN  
FÜR MENSCHEN MIT MENSCHEN

# Betreuungs Blitz

## BETREUUNGSVEREIN im Landesverein

Tel.: 04328 18-224

Fax: 04328 18-150

betreuungsverein@landesverein.de  
landesverein.de/lbetreuungsverein

Ausgabe: 2025-01

Der **BetreuungsBlitz** ist der Newsletter des Betreuungsvereins im Landesverein für Innere Mission. Mit diesem Newsletter wollen wir monatlich über Neuerungen im Betreuungsrecht, angrenzenden Rechtsgebieten und im Bereich der selbstbestimmten Vorsorge informieren.

## Anhörung im Betreuungsverfahren im Wege der Video-Übertragung zulässig

### Anhörung mittels Videokonferenz vergleichbar mit persönlichem Kontakt



In Betreuungs-sachen kann die Anhörung des Betroffenen auch mittels einer Video-Übertragung durchgeführt werden. Diese Art der Anhörung ist mit einem persönlichen Kontakt vergleichbar. Dies hat das Amtsgericht Offenburg entschieden.

Quelle: *Amtsgericht Offenburg Beschluss vom 23.02.2023*

Bildquelle: „Woman at work having video call on laptop“ unter [freepik.com/free-photo/](https://www.freepik.com/free-photo/)

## Ärztliche Zwangsmaßnahme während der Unterbringung

### Patientenverfügung beachten



Bei der Entscheidung über die Zustimmung zu einer ärztlichen Zwangsmaßnahme ist nach § 11 Abs. 2 des Ge-

setzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (StrUG NRW) eine Patientenverfügung gemäß § 1827 BGB auch im Falle einer gegenwärtigen schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zu beachten.

Quelle: *BGH, 25.09.2024 - XII ZB 327/24*

Bildquelle: „Office seated personal notes white“ unter [freepik.com/free-photo/](https://www.freepik.com/free-photo/)

## Aufklärungspflichtverletzungen im Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff

Die wirksame Einwilligung des Patienten setzt dessen ordnungsgemäße Aufklärung voraus (§ 630d Abs. 2 BGB). Dabei müssen die in Betracht kommenden Risiken nicht exakt medizinisch beschrieben werden. Es genügt vielmehr, den Patienten „im Großen und Ganzen“ über Chancen und Risiken der Behandlung aufzuklären und ihm dadurch eine allgemeine Vorstellung von dem Ausmaß der mit dem Eingriff verbundenen Gefahren zu vermitteln, ohne diese zu beschönigen oder zu verschlimmern.



Zu den Modalitäten der Aufklärung bestimmt § 630e Abs. 2 BGB, dass die Aufklärung

mündlich zu erfolgen hat und ergänzend auf Unterlagen Bezug genommen werden kann, die der Patient in Textform erhält. Die mündlich gebotene Vermittlung der Chancen und Risiken der Behandlung „im Großen und Ganzen“ und damit einer allgemeinen Vorstellung von dem Ausmaß der mit dem Eingriff verbundenen Gefahren verlangt, dass diese Gefahren auch im Gespräch genannt werden. Lediglich ergänzend, das heißt zur Wiederholung des Gesagten (als Gedächtnisstütze), zur bildlichen Darstellung und zur Verbesserung des Verständnisses des mündlich Erläuterten und zur Vermittlung vertiefender Informationen, die hilfreich, für das Verständnis der Risiken aber nicht unbedingt notwendig sind, kann (muss aber nicht) auf Informationen in Textform Bezug genommen werden. Es muss jedenfalls der für die selbstbestimmte Entscheidung notwendige Inhalt mündlich mitgeteilt werden.

Quelle: BGH, 05.11.2024 - Az: VI ZR 188/23

ECLI:DE:BGH:2024:051124UVIZR188.23.0

Bildquelle: „Woman suffering of breast cancer talking with her doctor“ unter [freepik.com/free-photo/](https://www.freepik.com/free-photo/)

## Gericht soll Wünschen des Betroffenen bei der Betreuerauswahl auch bei Ablehnung folgen

Lehnt der Betroffene eine Person als Betreuer ab, so ist das Gericht hieran – anders als bei einem positiven Betreuervorschlag des Betroffenen – zwar nicht gebunden. Um eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Betroffenen



und seinem Betreuer zu gewährleisten, hat das Gericht jedoch den Wunsch des Betroffenen bei seiner Auswahlentscheidung zu berücksichtigen (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 21.11.2012 – XII ZB 384/12 und vom 27.06.2018 – XII ZB 601/17).

Quelle: Beschluss des XII. Zivilsenats vom 30.6.2021 - XII ZB 133/21 - ([bundesgerichtshof.de](https://www.bundesgerichtshof.de))

Bildquelle: „Businessman and businesswoman sitting in front of manager at workplace“ unter [freepik.com/free-photo/](https://www.freepik.com/free-photo/)

## Krankenhausvorbehalt bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen teilweise verfassungswidrig

Ärztliche Zwangsmaßnahmen gegenüber nicht einwilligungsfähigen Betreuten in Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind an strenge Voraussetzungen gebunden und nur als letztes Mittel zulässig.

Die mit den fachrechtlichen Anforderungen an ärztliche Zwangsmaßnahmen verbunde-



nen Eingriffe in das Grundrecht der nicht einwilligungsfähigen Betreuten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GG unterliegen einer strengen Verhältnismäßig-

keitsprüfung.

Die Bindung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme an einen stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus mit näher bestimmtem Versorgungsniveau ist grundsätzlich zulässig.

Die mit dem Krankenhausvorbehalt verfolgten Zwecke des Schutzes vor Zwangsmaßnahmen im privaten Wohnumfeld, der Prüfung der Voraussetzungen ärztlicher Zwangsmaßnahmen durch multiprofessionelle Teams, der Verhinderung von auf Fehlansätzen beruhendem Ergreifen nicht erforderlicher ärztlicher Zwangsmaßnahmen und der Sicherstellung einer angemessenen fachlichen Versorgung sind legitim und grundrechtlich fundiert.

Eine ausnahmslose Bindung der ärztlichen Zwangsmaßnahme an einen stationären Krankenhausaufenthalt ist allerdings unangemessen. Eine Ausnahme ist geboten, soweit Betreuten im Einzelfall nach einer Betrachtung ex ante aufgrund der ausnahmslosen Vorgabe, ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus durchzuführen, erhebliche Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit zumindest mit einiger Wahrscheinlichkeit drohen und zu erwarten ist, dass diese Beeinträchtigungen bei einer



Durchführung in der Einrichtung, in der die Betreuten untergebracht sind und in welcher der Krankenhausstandard im Hinblick auf die konkret erforderliche medizinische Versorgung einschließlich der Nachversorgung voraussichtlich nahezu erreicht wird, vermieden oder jedenfalls signifikant reduziert werden können, ohne dass andere Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit oder einer anderen grundrechtlich geschützten Position mit vergleichbarem Gewicht drohen.

Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung gilt das bisherige Recht fort. Der Gesetzgeber ist

zur Neuregelung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 verpflichtet.

Quelle: BVerfG, 26.11.2024 - Az: 1 BvL 1/24 (Vorinstanz: BGH, 08.11.2023 - Az: XII ZB 459/22)

Bildquelle 1: „ill senior man staying bed“ unter [freepik.com/free-photo/](https://www.freepik.com/free-photo/)

Bildquelle 2: „female nurse taking care elderly person“ unter [freepik.com/free-photo/](https://www.freepik.com/free-photo/)

## Zum Versicherungsschutz ehrenamtlicher Betreuer

**Wenn Menschen die Betreuung von Angehörigen übernehmen, verschwimmen die Grenzen: Was ist noch Familienangelegenheit, was ist schon Betreuungsaufgabe? Davon hängt ab, ob und welcher Versicherungsschutz greift.**



**Jetzt entschied das LSG.**

Der Schlag mit einer Vase gegen den Kopf des ehrenamtlichen Betreuers kann ein Arbeitsunfall sein – und zwar auch, wenn Betreuer und Betreuter Familienangehörige sind. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt entschieden.

Quelle: Urt. v. 26.06.2024, Az. L 6 U 19/23

Bildquelle: „Family protection concept illustration“ unter [freepik.com/free-photo/](https://www.freepik.com/free-photo/)